



**Satzung
des Jugendringes Düsseldorf
Arbeitsgemeinschaft Düsseldorfer Jugendverbände**

Jugendring Düsseldorf
Lacombletstraße 10
40239 Düsseldorf

03 / 2021

§1 Präambel

Der Jugendring Düsseldorf ist eine Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden und Jugendgruppen, die in Achtung vor der Gesinnung des/der anderen freiwillig zusammenarbeiten, um ihre gleichen Interessen zu fördern und dem Wohle der Jugend zu dienen.

Die Selbständigkeit und die Eigenart der einzelnen Jugendverbände werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Jugendring Düsseldorf bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

§2 Name und Rechtsträger

1. Der Zusammenschluss erfolgt unter dem Namen Jugendring Düsseldorf und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
2. Rechts- und Vermögensträger des Jugendringes Düsseldorf ist der Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V. und hat ebenfalls seinen Sitz in Düsseldorf.

§3 Aufgaben

Der Jugendring Düsseldorf setzt sich folgende Ziele:

1. Das gegenseitige Vertrauen, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu fördern,
2. die Interessen der Jugend und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Düsseldorf zu vertreten,
3. auf die Jugendpolitik und die Entwicklung der Jugendgesetzgebung Einfluss zu nehmen,
4. militaristischen, nationalistischen und rassistischen Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken,
5. eigenverantwortliches Mitwirken der Jugend an der Gestaltung der Zukunft und des Zusammenlebens aller Menschen auf der Grundlage der Anerkennung der Menschenwürde zu fördern,
6. sich einzusetzen für Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und die Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen,
7. internationale Begegnungen zur Verständigung der Völker und Zusammenarbeit mit der Jugend der Welt anzuregen und durch entsprechende Maßnahmen zu fördern,
8. die Arbeit des Deutschen Bundesjugendringes und des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Jugendring Düsseldorf ist freiwillig. Sie verpflichtet zur aktiven Mitarbeit. Die Mitgliedschaft im Jugendring Düsseldorf kann von allen Jugendverbänden und Jugendgruppen beantragt werden, die

1. die Bundesrepublik Deutschland und die in ihrem Grundgesetz verankerten Grundrechte in Zielsetzung und praktischer Arbeit anerkennen,
2. entsprechend ihrer Satzung mindestens ein Jahr in Düsseldorf jugendpflegerisch tätig sind,

3. das satzungsgemäße Recht auf eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens besitzen und ihre Leitungsgremien selbst wählen können,
4. die bereit und fähig sind an der Bewältigung der in §2 genannten Aufgaben aktiv mitzuwirken,
5. die Satzung des Jugendringes Düsseldorf anerkennen.

Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien ist ausgeschlossen.

§5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Die Aufnahme in den Jugendring Düsseldorf muss von dem satzungsgemäß zuständigen Organ des Antragstellers schriftlich beantragt werden.
2. Der Antragsteller hat eine Übersicht über die Zahl seiner Mitglieder, seine Satzung, eine Darstellung über Zielsetzung, Arbeitsweise und seine Aktivitäten in den vergangenen Jahren beizufügen.
3. Neuaufzunehmende Verbände werden zunächst für ein Jahr zur Probe aufgenommen. Über die Aufnahme zur Probe in den Jugendring entscheidet die Vollversammlung mit zwei Drittel Mehrheit spätestens sechs Monate nach Antragsstellung. Die Mitgliedschaft auf Probe gilt für ein Jahr. In dieser Zeit hat der Verband keinen Anspruch auf eine finanzielle Förderung durch den Jugendring. Ansonsten gelten alle Rechte und Pflichten. Dem neuen Verband werden Paten zur Seite gestellt. Nach einem Jahr entscheidet die Vollversammlung neu über die Aufnahme mit zwei Drittel Mehrheit.
3. Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das satzungsgemäß zuständige Organ schriftlich dem Vorstand des Jugendringes Düsseldorf zu erklären.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband unter Darlegung der Gründe schriftlich, beim Vorstand gestellt werden.
5. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.
6. Die Delegierten eines jeden Verbandes sowie deren Stellvertreter(innen) sind dem Vorstand jährlich bis spätestens 30. Januar schriftlich zu benennen. Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Verbandes ruht. Der betroffene Verband ist zum Antrag zu hören.
7. Ein Mitgliedsverband kann ruhende Mitgliedschaft beantragen. Die ruhende Mitgliedschaft soll bei internen Problemen dem Verband die Möglichkeit geben, ohne die Verpflichtung im Jugendring, sich voll der Verbandsarbeit zu widmen. Die ruhende Mitgliedschaft gilt für mindestens ein und höchstens vier Kalenderjahre. Der Verband kann an Sitzungen beratend teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht. Wird nach spätestens vier Jahren kein Antrag auf Vollmitgliedschaft gestellt, hat sich der Verband selbst ausgeschlossen. Stellt der Verband einen Antrag auf Vollmitgliedschaft im Jugendring, entscheidet die Vollversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Im Übrigen gilt die Satzung des Jugendrings auch während der ruhenden Mitgliedschaft.
8. Ein Mitgliedsverband, der keine ruhende Mitgliedschaft beantragt hat, ist verpflichtet, an mindestens 50% der Vollversammlungen innerhalb eines Kalenderjahres teilzunehmen. Andernfalls schließt er sich zum 31.12. selbst aus dem Jugendring aus. Ein Verband nimmt an der Vollversammlung teil, wenn ein Delegierter oder eine Delegierte anwesend ist. Stellt ein ausgeschlossener Verband einen Wiederaufnahmeantrag, wird entsprechend § 5 verfahren. Selbstausschluss tritt auch automatisch bei Auflösung eines Mitgliedsverbandes ein.

§6 Organe

Organe des Jugendringes Düsseldorf sind:

1. Die Vollversammlung (VV)
2. Der Vorstand.

§7 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus dem Vorstand des Jugendringes und den Delegierten der einzelnen Mitgliedsverbände zusammen.
Der/die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, der/die Leiter(in) der Abteilung Jugendförderung der Stadt Düsseldorf, der/die Sprecher(in) des Düsseldorfer Jugendrates werden zu den Vollversammlungen eingeladen und haben beratende Stimme.
2. Der Vollversammlung obliegt die Gesamtplanung der Arbeit sowie die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer(innen) und die Wahl der Mitglieder in die Mitgliederversammlung des Trägervereines des Jugendringes Düsseldorf e.V.
3. Die Wahl des Vorstandes (gem. §8.3) und der drei Kassenprüfer(innen) hat jährlich bis zum 31. März zu erfolgen.
4. Der Stimm Schlüssel, nach dem die Mitgliedsverbände im Jugendring Düsseldorf ihre Delegierten entsenden, wird durch die Vollversammlung jährlich festgelegt. Als Entscheidungsgrundlage sind die Aktivitäten und die Größe des Verbandes zu beachten. Jeder Mitgliedsverband entsendet mindestens einen Delegierten. Das Maximum sind drei Delegierte.
5. Der Vorstand ist stimmberechtigt.
6. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Delegierten oder ihrer Stellvertreter anwesend sind. Delegierte ruhender Verbände werden bei der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.
7. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von vier Wochen zu einer Wiederholung dieser Vollversammlung eingeladen, die unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Delegierten auf jeden Fall beschlussfähig ist.
8. Auf der ersten Sitzung eines jeden Jahres wird ein Bericht über den Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V. vorgelegt.
9. Eine außerordentliche Vollversammlung ist unverzüglich von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitgliedsverbände unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
10. Die Einladung zur Vollversammlung und die vorgesehene Tagesordnung müssen 14 Tage vorher den Delegierten vorliegen.
11. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Vollversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
12. **Zur Vollversammlung kann vom Vorstand auch als Online-Vollversammlung eingeladen werden und Wahlen und Beschlüsse können ebenfalls online gefasst werden. Hierzu muss ein geeignetes technisches System Verwendung finden.**

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter(in), sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand handelt im Auftrag der Vollversammlung. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter(in) und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, vertreten den Jugendring Düsseldorf nach Innen und Außen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Vollversammlung gewählt.
Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende scheidet nicht im gleichen Jahr aus. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennt durchzuführender, geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt. Kommt eine solche im ersten Wahlgang nicht zustande, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl.

5. Vorstandsmitglieder können nur die von ihrem Verband benannten Vertreter(innen) sein. Sie müssen Mitglied im jeweiligen Jugendverband sein.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden in Verbindung mit den Sitzungen des Vorstandes des Trägervereines des Jugendringes Düsseldorf e.V. statt.

§9 Geschäftsstelle

Der Jugendring Düsseldorf unterhält über seinen Rechtsträger (Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V.) eine Geschäftsstelle. Diese wird von dem/der Geschäftsführer(in) des Trägervereines des Jugendringes Düsseldorf e.V. geleitet.

Er/Sie nimmt an den Sitzungen der Organe des Jugendringes Düsseldorf beratend teil.

Zur Verwirklichung der Ziele des Jugendringes unterhält der Jugendring über seinen Rechtsträger (Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V.) das „Haus der Jugend“ in Düsseldorf-Düsseltal.

§10 Anträge

Antragsberechtigt ist jeder Mitgliedsverband und der Vorstand.

§11 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Beschlüsse sollen mit Einstimmigkeit erfolgen. Sie bedürfen jedoch der zwei Drittel Mehrheit. Beschlüsse dürfen nicht gegen die Grundsätze der einzelnen Verbände gerichtet sein.

§12 Finanzierung und Kassenwesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. Die Höhe der von den Mitgliedsverbänden zu leistenden Beiträge wird für jedes Geschäftsjahr von der Vollversammlung festgelegt.
4. Die Zuschüsse für die Arbeit des Jugendringes und die Beiträge der Mitgliedsverbände verwaltet der Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V..
5. Über die Mitgliedsbeiträge hat der/die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Haushaltsabrechnung aufzustellen. Die Haushaltsabrechnung wird von den drei Kassenprüfern geprüft. Die Haushaltsabrechnung ist der Vollversammlung jährlich (bis spätestens 31.03.) zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§13 Satzungsänderungen und Auflösung

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden. Sie müssen als ordentlicher Tagesordnungspunkt der Vollversammlung unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung bedarf bei erstmaliger Vorlage in der Vollversammlung der Einstimmigkeit. Kommt diese Einstimmigkeit nicht zustande, so kann der Antrag in der nächsten Vollversammlung erneut zur Abstimmung vorgelegt werden. Es genügt dann eine drei Viertel Mehrheit.

§14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde - unter Abänderung der ursprünglich am 27. Mai 1968 beschlossenen Satzung - in der Vollversammlung am 25.03.2021 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Die Satzung wurde am 28.11.2007 geändert.

Die Satzung wurde am 20.09.2017 geändert.

Die Satzung wurde am 25.03.2021 geändert.